

Januar 2017

INHALT
RECHNUNGSLEGUNG 2

- Brexit: Aspekte möglicher Auswirkungen auf die Rechnungslegung
- Erlösrealisierung nach IFRS 15 – neuer Standard zur Umsatzrealisierung in europäisches Recht übernommen

**KURZMELDUNGEN
NATIONALE RECHNUNGS-
LEGUNG 5**
**KURZMELDUNGEN INTER-
NATIONALE RECHNUNGS-
LEGUNG 6**
CORPORATE FINANCE 7

- IDW S 13: Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht

**ANZUWENDEnde GESETZE
UND VERLAUTBARUNGEN 8**

Wir sind Mitglied von Crowe Horwath International, einem weltweit führenden Netzwerk unabhängiger Prüfungs- und Beratungsgesellschaften. Mit mehr als 200 Mitgliedsfirmen und rund 30.000 Mitarbeitern in über 130 Ländern gehört Crowe Horwath zu den Top Ten der internationalen Beratungsnetzwerke.

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

um Ihnen einen möglichst umfassenden Überblick über aktuell diskutierte Themen, anstehende Gesetzesänderungen und sonstige Änderungen von Berufsstandards im Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie in angrenzenden Beratungsfeldern zu geben, möchten wir zukünftig den bewährten Newsletter von Möhrle Happ Luther um eine regelmäßig erscheinende Beilage „Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung und Beratung“ ergänzen.

In unserer ersten Ausgabe beschäftigen wir uns damit, welche Auswirkungen sich durch die Brexit-Entscheidung möglicherweise bereits heute in Jahres-/Konzernabschlüssen sowie den zugehörigen Lageberichten ergeben können. Die deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat bereits bei der Festlegung ihrer Prüfungsschwerpunkte für das kommende Jahr angekündigt, sich mit den Auswirkungen der Brexit-Entscheidung in den einzelnen Abschlüssen der Unternehmen zu beschäftigen. Es besteht insofern durchaus Anlass, dem Thema Beachtung zu schenken. Hochaktuell sind auch unsere weiteren Themen: Durch die EU wurde der bereits in 2014 vom IASB und FASB verabschiedete Standard zur Erlösrealisation in europäisches Recht übernommen. Der neue IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ – eines der zentralen neuen IFRS-Projekte – hat das Ziel, die Vorschriften zur Umsatzrealisierung, die bisher an verschiedenen Stellen geregelt werden, in

einem einzelnen Standard zusammenzufassen und einheitlich zu regeln. Für IFRS-Bilanzierer werden die neuen, grundlegend geänderten Vorschriften ab 2017 damit verpflichtend – höchste Zeit also, sich mit diesem Thema zu beschäftigen.

In der Praxis der Unternehmensbewertung nehmen die Bewertungsanlässe weiter zu. Mit dem „IDW S 13“ wurde im Juni 2016 eine spezifische Verlautbarung zur Bestimmung von Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsansprüchen bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen im Familien- und Erbrecht verabschiedet. Diese ersetzt die bereits bestehende IDW-Stellungnahme zur Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht aus dem Jahr 1995 und berücksichtigt insbesondere von der BGH-Rechtsprechung zwischenzeitlich entwickelte Grundsätze. Wir stellen Ihnen die grundlegenden Inhalte hier vor.

Unser Team von Experten steht Ihnen bei allen Fragen rund um Rechnungslegung und Unternehmensbewertungen jederzeit zur Erörterung Ihrer Fragen zur Verfügung.

Matthias Linnenkugel

 Partner
 Wirtschaftsprüfer
 Steuerberater


Rechnungslegung

BREXIT: ASPEKTE MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

Mit dem Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs Großbritannien in der Europäischen Union (EU) haben die britischen Bürger am 23. Juni 2016 entschieden, dass das Vereinigte Königreich aus der EU ausscheiden wird („Brexit“). Die konkreten Folgen des Brexit hängen von den Ergebnissen der Austrittsverhandlungen ab, in denen zu klären sein wird, in welcher Form bzw. in welchem Umfang das Vereinigte Königreich weiterhin Zugang zum europäischen Binnenmarkt erhalten wird und inwieweit sich Einschränkungen der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes der EU (freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapital- und Zahlungsverkehr) ergeben werden. Gemessen am Handelsvolumen ist das Vereinigte Königreich fünfzigster Handelspartner Deutschlands. Darüber hinaus haben rund 2.500 deutsche Unternehmen verbundene Gesellschaften in Großbritannien.

Auswirkungen der Brexit-Entscheidung auf die Rechnungslegung

Das Brexit-Votum muss nicht zwingend zu bilanziellen Konsequenzen für deutsche Unternehmen führen. Die Auswirkungen auf die Rechnungslegung sind vielmehr abhängig vom Umfang der wirtschaftlichen Beziehungen und Verflechtungen der Unternehmen mit Großbritannien. Erste Brexit-Auswirkungen und Unsicherheiten können sich u. U. bereits heute in angepassten Unternehmensplanungen wiederfinden. Unternehmerische Planungen stellen wiederum sowohl nach HGB als auch nach IFRS

bspw. die Grundlage für die Ermittlung einer Reihe von Bilanzwerten dar. Zu nennen sind hier insbesondere die Ermittlung eines Wertminderungsbedarfs von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, wie z. B. eines Geschäfts- oder Firmenwertes, bei der Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen oder auch Beteiligungen auf Basis von Ertragswert- bzw. Discounted-Cashflow-Verfahren. Die finanziellen Überschüsse bzw. Cashflows basieren hierbei auf den unternehmerischen Planungsrechnungen. Gleiches gilt für die Prüfung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern, insbesondere der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge.

Im Extremfall können Einschränkungen der europäischen Grundfreiheiten im Verkehr mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit Änderungen von Geschäftsmodellen erzwingen. Sollten Anpassungen des Geschäftsmodells oder Umstrukturierungen geplant sein, hat sich das Unternehmen u. U. auch mit der Bilanzierung von Restrukturierungsrückstellungen auseinanderzusetzen.

Direkte Auswirkungen auf die Werthaltigkeit von (nicht nur britischen) Wertpapieren können sich aus der Volatilität auf den Aktienmärkten oder Unsicherheit auf den Kapitalmärkten ergeben. Darüber hinaus können ein Nachfragerückgang oder Bonitätsprobleme britischer Kunden in Einzelfällen außerplanmäßige Abschreibungen von Forderungen oder Vorratsvermögen notwendig machen.

Aufgrund des starken Kursrückgangs des GBP gegenüber dem EUR werden sich u. U. Unternehmen mit wesentlichen Handelsaktivitäten im Vereinigten Königreich verstärkt gegen Schwankungen des Wechselkurses GBP/EUR mittels des Einsatzes von Währungskurssicherungen absichern wollen. Für diese Unternehmen könnte vor diesem Hintergrund mehr als bislang die Bildung bilanzieller Bewertungseinheiten von Interesse sein. Die Bildung von Bewertungseinheiten ist jedoch mit gewissen Dokumentationsvoraussetzungen verbunden und bedarf somit eines gewissen Know-hows.

„Aussagen zum Brexit sind insbesondere in der (Konzern-)Lageberichterstattung zu erwarten.“

Auswirkungen auf die Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht

Das Brexit-Referendum kann bereits heute Auswirkungen auf die Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht haben. Auch hier wird die erforderliche Berichterstattung abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell und vom Umfang der Geschäfte des Unternehmens mit Vertragspartnern im Vereinigten Königreich sein.

Mögliche Berichtspflichten werden sich vermutlich für eine Vielzahl von Unternehmen im Wirtschaftsbericht ergeben, in dem auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen ist. Zu den Rahmenbedingungen können auch die mit dem Brexit-Votum hervorgerufenen Unsicherheiten auf den Märkten sowie die bereits sichtbaren makroökonomischen Entwicklungen zählen.

Im Lagebericht ist die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Der Prognosebericht zur voraussichtlichen Entwicklung basiert dabei grundsätzlich auf den unternehmerischen Planungsrechnungen. Die hier unterstellten Annahmen (Wirtschafts- und Branchenentwick-

lungen, Wechselkurse und erwartete Sondereinflüsse) können vom Brexit beeinflusst sein. Der Risikobericht umfasst u. a. Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage. Sofern wesentliche Einflüsse aus dem Brexit zu erwarten sind, kommt eine Erläuterung der betreffenden Risiken in Frage – dies gilt selbstverständlich auch für Chancen, die sich möglicherweise aus dem Brexit für das Unternehmen im Rahmen der Chancenberichterstattung ergeben.

Ausblick auf Abschlüsse 2016

Ob die Brexit-Entscheidung bereits konkrete Auswirkungen auf die Konzern- und Jahresabschlüsse 2016 haben wird, wird stark von den tatsächlichen Geschäftsbeziehungen

mit Großbritannien und den individuellen Einschätzungen der Unternehmen abhängen. Zu erwarten sein werden jedoch zumindest Aussagen in (Konzern-)Lageberichten, die die entsprechenden Einschätzungen widerspiegeln. Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat zumindest bereits angekündigt, dass die Auswirkungen der Brexit-Entscheidung auf einzelne Unternehmen ein Prüfungsschwerpunkt 2016 sein werden – betroffen sind hier kapitalmarktorientierte Unternehmen.



Michael Janitschke
Wirtschaftsprüfer

ERLÖSREALISIERUNG NACH IFRS 15 – NEUER STANDARD ZUR UMSATZREALISIERUNG IN EUROPÄISCHES RECHT ÜBERNOMMEN

Die Vorschriften zur Umsatzrealisierung zusammengefasst in einem einzigen Standard – das ist ab dem Jahr 2017 Realität. Denn bereits am 28. Mai 2014 veröffentlichten das IASB und das FASB mit genau diesem Ziel gemeinsam einen neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden. Dadurch werden bisherige Standards wie der IAS 11 Fertigungsaufträge oder der IAS 18 Umsatzerlöse ersetzt. So soll es gelingen, Abschlüsse mithilfe einer einheitlichen Regelung international vergleichbar zu machen. Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, sind ab dem 1. Januar 2017 verpflichtet, den neuen Standard anzuwenden, da dieser von der Europäischen Union im Oktober 2016 in europäisches Recht übernommen wurde. Die An-

wendung erstreckt sich allgemein auf Verträge über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden.

Darstellung der Erlöse mit einem Betrag, welcher der Gegenleistung entspricht

Unternehmen müssen anhand eines 5-Schritte-Modells bestimmen, zu welchem Zeitpunkt bzw. über welchen Zeitraum und in welcher Höhe sie Umsatzerlöse erfassen. Das Modell sieht nach einer notwendigen Identifizierung des zu beurteilenden Vertrages zunächst eine Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen des bilanzierenden Unternehmens vor, ebenso wie die Bestimmung der entsprechenden Gegenleistung in Form

des Transaktionspreises. Der Transaktionspreis wird sodann auf die Leistungsverpflichtungen aufgeteilt, sodass zuletzt die Erfassung der Umsätze möglich ist. Der Realisationszeitpunkt gilt dabei als der Moment des Übergangs der Kontrolle über Güter oder Dienstleistungen. Die Erlösrealisation kann jedoch bei Vorliegen bestimmter definierter Kriterien auch zeitraumbezogen erfolgen. Die Höhe des realisierten Umsatzes wird als der Betrag, auf den das Unternehmen erwartungsgemäß Anspruch hat, definiert.

IFRS 15 soll Umsatzerlöse und Cashflows transparenter machen

IFRS 15 enthält neue qualitative und quantitative Angaben, mit denen Art,

Höhe und Zeitpunkt sowie Unsicherheit von Umsatzerlösen und Cashflows transparenter werden sollen. Im Standard werden zusätzliche Angaben insbesondere zu Verträgen mit Kunden, vertraglichen Leistungsverpflichtungen sowie zur Ausprägung von Schätzungen und bedeutsamen Ermessensentscheidungen gefordert. In den Anwendungsleitlinien des Standards werden zudem zahlreiche zusätzliche Themen wie u. a. Gewährleistungsverträge, Lizenzgeschäfte sowie die Aktivierung von Kosten der Erlangung und Erfüllung des Vertrags adressiert.

Auswirkungen des Standards auf alle Branchen

Je nach Branche wirken sich die Konsequenzen der neuen Kriterien unterschiedlich aus. Stärker betroffen sind tendenziell jene Branchen mit komplexeren Verträgen wie z. B. der Telekommunikationsbereich oder Wirtschaftszweige, in denen verstärkt Lizenzgeschäfte vereinbart werden – etwa in der Software- oder Pharmaindustrie. Hier können sich grundlegende Änderungen im Rechnungswesen und in der Bilanzierung ergeben. Andere Branchen, bspw. der Einzelhandel, in dem standardisierte Produkte zu festen Preisen veräußert werden, werden weniger von den neuen Regelungen betroffen sein.

Überprüfung der gesamten Vertragsprozesse notwendig

Die neuen Regelungen zur zeitlichen Umsatzerfassung führen in vielen Unternehmen zu Anpassungsbedarf. Sie können vor allem bei Mehrkomponentengeschäften oder variablen Kaufpreisbestandteilen zu einer zeitlichen Verschiebung von Umsätzen führen, wenn durch die neuen Anforderungen Erlöse vorgezogen oder aufgeschoben werden. Dies kann in einer grundlegenden Überprüfung der Vertriebsprozesse und Vertragsgestaltungen münden, sollten geänderte Erlösdefinitionen den Unternehmenszielen diametral entgegenstehen. Auch ist bei Unternehmen, die bereits heute die Percentage-of-Completion-Methode anwenden, zu überprüfen, ob die Verträge die Kriterien des IFRS 15 für eine zeitraumbezogene Ertragsrealisierung erfüllen.

Grundsätzlich sind durch die geänderten Rahmenbedingungen neue Schätzungen und Ermessensentscheidungen seitens der bilanzierenden Unternehmen erforderlich. Eventuell ist eine Aktualisierung der IT-Systeme ratsam, um die Erfassung zusätzlich geforderter Daten zu gewährleisten. Auch die Prozesse der Rechnungslegung und damit zusammenhängende interne Kontrollsysteme sollten kritisch im Hinblick auf geänderte Anforderungen durch den neuen Standard über-

„Die Auswirkungen der geänderten Regelungen werden branchenabhängig sehr unterschiedlich ausfallen.“

prüft werden, um den Verlust notwendiger Informationen aus betrieblichen Prozessen zu vermeiden.

Die frühzeitige Vorbereitung ist von zentraler Bedeutung

Für IFRS-Bilanzierer wird es wichtig sein, sich rechtzeitig mit dem neuen IFRS 15 auseinanderzusetzen, um mögliche Auswirkungen abschätzen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen in den Verträgen und Rechnungslegungssystemen vornehmen zu können. Hierbei stehen Ihnen unsere Experten gerne beratend zur Seite.



Christian Kampmeyer
Partner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kurzmeldungen nationale Rechnungslegung

REGIERUNGSENTWURF ZUM CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ: NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG IM LAGEBERICHT

Die Bundesregierung hat am 21. September 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nicht-finanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vorgelegt. Große kapitalmarktorientierte Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, werden zukünftig verpflichtet, über wesentliche nichtfinanzielle Be-

lange in einem besonderen Abschnitt des Lageberichts zu berichten (nicht-finanzielle Erklärung).

Die Berichterstattung umfasst dabei mindestens Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie zu den Konzepten, die die Unternehmen zu diesen Themen betreiben. Darüber hinaus werden

kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften verpflichtet, ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch eine Beschreibung des Diversitätskonzepts (Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund) im Hinblick auf die Zusammensetzung der Leitungsorgane des Unternehmens zu ergänzen. Die Neuregelungen sollen erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER VERABSCHIEDET NEUFASSUNG: ANHANGANGABEN ÜBER DAS ABSCHLUSSPRÜFERHONORAR

Die Stellungnahme befasst sich vor dem Hintergrund der Offenlegung von Honoraren in Abschlüssen und Transparenzberichten mit Fragen der Abgrenzung von Prüfungs- und Beratungsleistungen und soll zu einem einheitlichen Verständnis

beitragen. Dem überarbeiteten IDW RS HFA 36 n.F. liegt ein erweitertes Verständnis des Begriffs „Abschlussprüfungsleistung“ zugrunde; dies wird anhand von Beispielen in den beigefügten Anlagen praxisbezogen gestützt.

Der Rechnungslegungsstandard gilt für die Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern die darin enthaltenen Regelungen vollständig beachtet werden.

BILANZRICHTLINIE – UMSETZUNGSGESETZ (BILRUG) VERPFLICHTEND ANZUWENDEN

Für die Bilanzierungspraxis ist zum Jahresende 2016 Folgendes zu beachten: Bei kalendergleichen Geschäftsjahren sind die Neuregelungen des BilRUG erstmals für die Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2016 anzuwenden. Einen ausführlichen Überblick gibt unsere Sonderpublikation „Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz“, die die wesentlichen Änderungen darstellt und erläutert. Diese kann auf unserer Homepage www.mhl.de abgerufen werden. Zusätzlich unterstützen wir Sie jederzeit gerne bei Einzelfragen

zur praktischen Anwendung der geänderten Vorschriften.

Für die Ersteller von HGB-Konzernabschlüssen ist darüber hinaus zu beachten, dass insbesondere infolge des BilRUG (sowie weiterer Gesetzesänderungen wie z. B. Gesetz zur Frauenquote) zwei deutsche Rechnungslegungsänderungsstandards (DRÄS 6 und DRÄS 7) veröffentlicht wurden. Beide Standards wurden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Durch DRÄS 6 werden insbesondere DRS 19 „Pflicht zur Konzernrech-

nungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“, DRS 20 „Konzernlagebericht“ und DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ punktuell materiell, eine Reihe weiterer DRS insbesondere redaktionell geändert.

Mit DRÄS 17 werden die Regelungen des DRS 16 „Zwischenberichterstattung“ an die neue Gesetzeslage angepasst.

Kurzmeldungen internationale Rechnungslegung

ÄNDERUNGEN AN IFRS 2 VERABSCHIEDET

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 20. Juni 2016 Änderungen an IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ veröffentlicht. Diese beinhalten Klarstellungen:

- zur Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen mit Barausgleich, die Ausübungsbedingungen und Nichtausübungsbedingungen enthalten,
- zur Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen unter Steuereinbehalt sowie
- zur Bilanzierung bei Modifikation einer anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich, die infolge der Modifikation zu einer anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente wird.

Die Änderungen sind – vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht (Endorsement) – erstmals verpflichtend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist – nach erfolgtem Endorsement – zulässig.

DPR LEGT PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE FÜR 2017 FEST

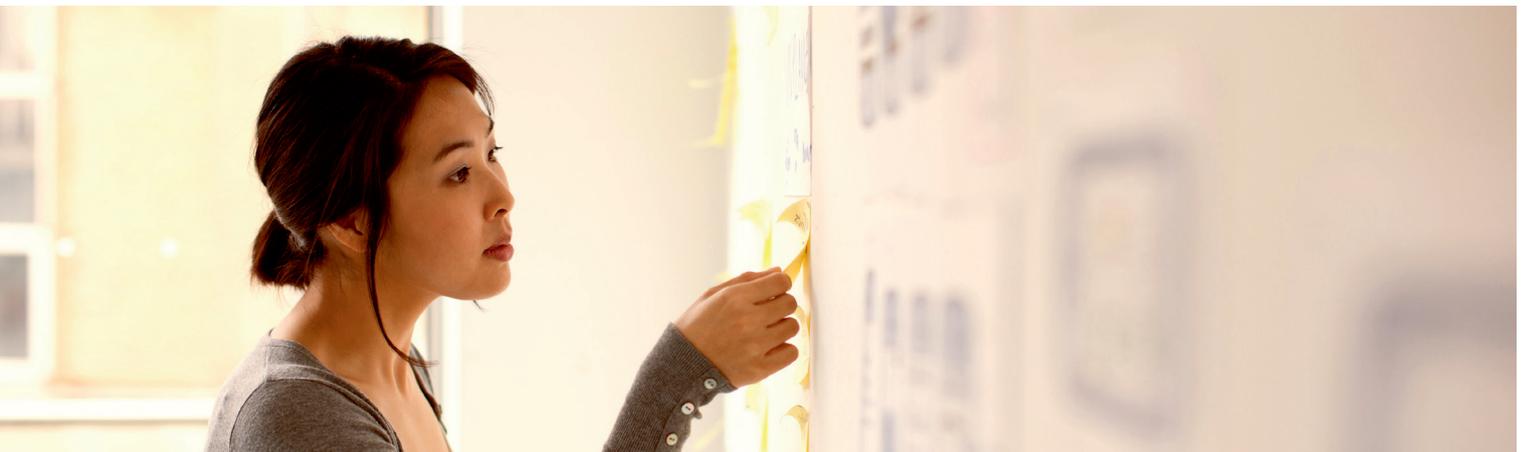
Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) bereits angekündigten einheitlichen europäischen Prüfungsschwerpunkte übernommen und um zwei nationale Punkte ergänzt.

Damit sind insgesamt folgende Schwerpunkte für die Prüfung der Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen im Rahmen des Enforcement-Verfahrens in Deutschland für das Jahr 2017 einschlägig:

- Präsentation der finanziellen Messgrößen (financial performance)
- Finanzinstrumente: Unterscheidung zwischen Eigenkapitalinstrumenten und finanziellen Verbindlichkeiten
- Anhangangaben zu den Auswirkungen neuer Standards auf den IFRS-Konzernabschluss
- Anteile an anderen Unternehmen
- Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen

Des Weiteren sollen sich die nationalen Enforcer mit den Auswirkungen des Brexit auf die Unternehmen beschäftigen.

Die ESMA hat die einzelnen Schwerpunkte und Aspekte weiter konkretisiert. Eine ausführliche Übersicht und Darstellung der Prüfungsschwerpunkte ist auf der Homepage der ESMA abrufbar.



Corporate Finance

IDW S 13: BESONDERHEITEN BEI DER UNTERNEHMENSBEWERTUNG ZUR BESTIMMUNG VON ANSPRÜCHEN IM FAMILIEN- UND ERBRECHT

Im Juni 2016 wurde der IDW S 13 in seiner endgültigen Fassung gebilligt. Er ersetzt die bisherige IDW-Stellungnahme zur Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht (IDW St/HFA 2/1995).

Der neue IDW-Standard legt fest, wie mit Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ausgleichs- und Auseinandersetzungsansprüchen im Zuge von familien- und erbrechtlichen Anlässen umgegangen werden soll. Neben dem allgemeinen Unternehmensbewertungsstandard IDW S 1 stellt er zusätzliche Anforderungen und berücksichtigt die in der BGH-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

Zweistufige Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes

Die Unternehmensbewertung nach dem IDW S 13 erfolgt zweistufig. Die erste Stufe sieht die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts vor. Bei der zweiten Stufe wird von diesem objektivierten Unternehmenswert auf den Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsanspruch übergeleitet. Auf beiden Stufen bestehen verschiedene Besonderheiten, die beachtet werden müssen.

Stufe 1: Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes

Bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts ist grundsätzlich

der IDW S 1 anzuwenden, sodass die dem Unternehmen innewohnende und insbesondere übertragbare Ertragskraft als Wertbasis im Rahmen einer integrierten Unternehmensplanung anzusetzen ist. Bei stark personenbezogenen Unternehmen, deren Ertragskraft in „besonderem Maße“ von nicht reproduzierbaren Fähigkeiten und Kenntnissen des bisherigen Eigentümers abhängig ist, kann die historische Ertragskraft nur teilweise oder zeitlich begrenzt in der Planung fortgeschrieben werden. Somit ist die bewertungsrelevante künftige Ertragskraft im ersten Fall um diese Bestandteile zu kürzen oder im zweiten Fall über einen endlichen Zeitraum abzuschmelzen.

BESTIMMUNG VON ANSPRÜCHEN IM FAMILIEN- UND ERBRECHT NACH IDW S 13

1.

OBJEKTIVIERTER UNTERNEHMENSWERT NACH IDW S 1

1. Ermittlung bewertungsrelevanter erwarteter künftiger Cashflows

Historische Ertragskraft des Unternehmens

- Eigentümerbezogene Erfolgsbeiträge
- +/- Anpassung an marktübliche Vergütung

= Übertragbare Ertragskraft

2. Diskontierung der erwarteten Cashflows mittels eines Kapitalisierungszinssatzes

2.

ÜBERLEITUNG ZUM AUSGLEICHS- BZW. AUSEINANDERSETZUNGSANSPRUCH

1. Abzug einer sog. latenten Veräußerungsgewinnsteuer

- Unterstellung einer sofortigen fiktiven Veräußerung
- Aufdeckung stiller Reserven
- Abzug der persönlichen Ertragsteuerbelastung

2. Berücksichtigung eines evtl. abschreibungsbedingten Steuervorteils (sog. tax amortisation benefit)

- Sofortige fiktive Veräußerung kann bei Realisierung stiller Reserven auch zu einem zusätzlichen Abschreibungspotential für den Erwerber führen

3. Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen

- Typisierung der persönlichen Verhältnisse des Anteilseigners

Neben der Bereinigung von nicht übertragbaren Erfolgsbeiträgen sieht IDW S 13 gegebenenfalls eine Anpassung des Unternehmerlohns vor. Dieser wird regelmäßig „nach der marktüblichen Vergütung bestimmt, die eine nicht beteiligte Unternehmensleitung erhalten würde“, und ersetzt den tatsächlichen Unternehmerlohn für Planungszwecke.

Stufe 2: Besonderheiten bei der Überleitung zum Ausgleichsanspruch

Im Zuge der Überleitung vom objektivierten Unternehmenswert zum Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsanspruch ist vor allem auf den Einbezug von latenten Ertragsteuern sowie Verfügungsbeschränkungen zu achten. Da bei der Unternehmensbewertung von einem fiktiven Unter-

nehmensverkauf ausgegangen wird, führt dies zur Aufdeckung stiller Reserven und in der Konsequenz zu einem Abzug der persönlichen Ertragsteuerbelastung des fiktiven Verkäufers.



Maarten Wortel
Chartered Financial Analyst

Anzuwendende Gesetze und Verlautbarungen

Folgende (nationale) gesetzliche Neuregelungen sind für Jahres- und Konzernabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre betreffen, verpflichtend anzuwenden.

GESETZ/STANDARD	INHALT	BETROFFENE ABSCHLÜSSE
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	Umfangreiche Änderungen des HGB	HGB-Einzel- und -Konzernabschlüsse
Gesetz zur Frauenquote	Berichterstattung über Frauenquote	Erklärung zur Unternehmensführung von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen
Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften	Neuregelungen zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen	HGB-Einzelabschlüsse
Deutscher Rechnungslegungsänderungsstandard Nr. 6 (DRÄS 6)	Anpassungen diverser DRS an BilRUG	HGB-Konzernabschlüsse
Deutscher Rechnungslegungsänderungsstandard Nr. 7 (DRÄS 7)	Anpassungen DRS 16 Zwischenberichterstattung an BilRUG	HGB-Konzernabschlüsse

IMPRESSUM Herausgeber: MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Matthias Linnenkugel, Christian Kampmeyer, Michael Janitschke, Brandstwierte 3, 20457 Hamburg
Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.
Die Texte vermögen eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
MÖHRLE HAPP LUTHER Partnerschaft mbB
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE